

# **1. Änderungssatzung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098), und der §§ 2, 9 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung vom 17.03.2005 (GBl. 2005, 206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) hat der Gemeinderat der Stadt Schwetzingen am 17.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 13 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01.04.2016 (Beschluss des Gemeinderates vom 03.03.2016, bekanntgegeben in der Schwetzingener Zeitung vom 12.03.2016) erhält folgende Fassung:

### **§ 13**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Nutzungsgebühr sind jeweils 18,69 m<sup>2</sup> Wohnfläche pro Person, unabhängig von der Größe der tatsächlich zugewiesenen Unterkunft, einschließlich der Betriebskosten. Für die Ermittlung gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Nutzungsgebühr beträgt einschließlich der Betriebskosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr pro Person 125,74 €  
Für jedes Kind gilt eine um 25 % ermäßigte Nutzungsgebühr.

(3) Die reduzierte Nutzungsgebühr nach Maßgabe des § 14 beträgt einschließlich der Betriebskosten je m<sup>2</sup> Wohnfläche und Jahr pro Person 94,31 €. Für jedes Kind gilt eine um 25 % ermäßigte Nutzungsgebühr.

## **Artikel 2**

§ 14 der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 01.04.2016 wird mit folgender Fassung neu aufgenommen:

### **§ 14**

#### **Reduzierte Gebühren**

(1) Die reduzierten Gebühren nach § 13 Abs. 3 werden auf Antrag erhoben, wenn die Gebührenschuldnerin/der Gebührenschuldner und die mit ihr/ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen unter Berücksichtigung der reduzierten Gebühr keinen Anspruch auf laufende Leistung zur Existenzsicherung nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG haben.

(2) Zur Gewährung der reduzierten Gebühr muss die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner gegenüber der Stadt Schwetzingen durch Vorlage eines Arbeitsvertrags mit Gehaltsabrechnungen der letzten drei Monate, des aktuellen Einkommensteuerbescheides oder vergleichbarer Belege (z.B. Rentenbescheid) nachweisen, dass sie bzw. er nicht auf die

in Abs. 1 genannten Transferleistungen angewiesen ist. Die Gebührenreduzierung wird durch Bescheid auf jeweils sechs Monate ab Antragsdatum festgesetzt. Die Reduzierung kann durch neuen Antrag verlängert, jedoch nur für maximal zwei Jahre gewährt werden.

### **Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Schwetzingen, den 17.11.2021

Dr. René Pörtl,  
Oberbürgermeister